

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 32 vom 9. August 2011

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Stadtrates zur 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 1

Stadt Laufen

Ortsabrundungssatzung „Moosham Nord - 2. Änderung“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten 2

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Wasserabgabesatzung -WAS-) Vom 3. August 2011 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 4

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Stadtrates zur 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 1.8.2011 beschlossen, den Bebauungsplan „Kesselpoint“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (29. Änderung). Mit der Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der Fa. Trans-Textil GmbH an der Pommernstraße geschaffen werden.

Gleichzeitig wurde der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 20.7.2011 gebilligt.

Der Entwurf der 29. Änderung des Bebauungsplanes „Kesselpoint“ mit Begründung liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 10. August 2011 bis Freitag, den 26. August 2011

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 3. August 2011
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Laufen

Ortsabrundungssatzung „Moosham Nord - 2. Änderung“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1.3.2011 die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Moosham Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 7.10.2010 gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V. mit § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Erweiterung wurde zwischen bereits bebauten Bereichen eine weitere Parzelle für Einheimische geschaffen.

Die Aufstellung der Satzung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich.

Diese Ortsabrundungssatzung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 1. Stock, Zimmer 7, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 4. August 2011
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen (Wasserabgabesatzung -WAS-) Vom 3. August 2011

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bischofswiesen vom 5. August 2009 (Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach der Begriffsbestimmung der Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) folgende zusätzliche Begriffsbestimmung eingefügt:

„Gemeinsame Grundstücksanschlüsse
(verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.“

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.“

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. ³Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁴Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“

5. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.“

6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. ²Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. ³Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

7. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

8. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.“

9. § 24 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Bischofswiesen, den 3. August 2011
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und über die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6.7.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ im gesamten Geltungsbereich (Fl. Nrn. 303/1, 304, 304/1 bis 304/8, 306) zu ändern. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Entwicklung der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG sowie für eine Fläche für den Gemeinbedarf Bauhof/Wertstoffhof geschaffen werden.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde von der RRP - Roland Richter und Partner GmbH, Freilassing und der Entwurf des Grünordnungsplans vom Planungsbüro Schuardt, Traunstein erstellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes vom 1.8.2011 mit dem Entwurf des Grünordnungsplans vom 2.8.2011 liegen in der Zeit vom

17. August 2011 bis 16. September 2011

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 4. August 2011
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister
